

8. SÄCHSISCHER JUGENDGERICHTSTAG

Ort/ Termin: Ostritz, 18./ 19. September 2014

Referent: PD Dr. Dr. habil. Thomas Schott

Über den Zusammenhang von Bindung und Straffälligkeit bei (von) Kindern und Heranwachsenden

Wichtigste Quellen:

Ahnert, L. (Hg.) (2008): Frühe Bindung.

Bischof-Köhler, D. (2008): Zusammenhänge zwischen Bindung, Erkundung und Autonomie.

Brisch, K.-H. (2010): Bindungsstörungen. 10. Auflage.

Myschker, N. (2005): Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. 5. Auflage.

Schmidtchen, St. (2001): Allgemeine Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Familien.

Kurze Einführung

heutiges Thema: Bindung und Straffälligkeit bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

erster Gedanke: Kindeswohl und dessen Vorrangigkeit im Jugendstrafrecht

kritische Betrachtung von **Kühleweins** Thesen:

[aus: Der Vorrang des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2011, Heft 2, S. 134-139]

a) die seitens der Polizei bzw. Justiz auferlegte U-Haft würde mitunter mittels „apokrypher Haftgründe“ zu einer Art „sofortigen erzieherischen Einwirkung auf jugendliche Beschuldigte“ missbraucht
[apokryph (gr.-lat.) = fälschlich zugeschrieben]

b) Kommunen seien aus Kostengründen dazu übergegangen, ihre Anstrengungen bei der „Ermittlung und Betreuung im Jugend-

strafverfahren“ zu vermindern; so würden teilweise z. B. „keine Vertreter“ in die gerichtliche Hauptverhandlung entsandt und in „vermeintlich ‚einfachen Angelegenheiten““ mitunter keine Berichte mehr an die zuständigen Gerichte übermittelt; diese Praxis sei aber – so Kühlewein – mit Art. 3 Abs. 1 UN-KRK keinesfalls zu vereinbaren

- c) Jugendstrafsachen bearbeitende Richter und Staatsanwälte sollten gemäß § 37 JGG „erzieherisch befähigt“ sowie in der Jugendberziehung „erfahren“ sein; zudem sei die Justizverwaltung zum einen mittels bindender Richtlinien des § 37 JGG verpflichtet, im Rahmen der Besetzung von Jugendgerichten bzw. der Auswahl von Jugendstaatsanwälten auf deren „Eignung und Neigung“ besondere Rücksicht zu nehmen; zum anderen sollten für diese Fortbildungen in den wissenschaftlichen Disziplinen der „Pädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie, der Kriminologie und Soziologie“ stattfinden (Kühlewein 2011, S. 138)

⇒ aber in Anbetracht der weiteren Vorträge...

⇒ Einigung auf besagte Thematik

1. am Ende meines Vortrages existieren wohl eher mehr als weniger Fragen ⇒ auch ein Ausdruck von Fruchtbarkeit

2. Vielzahl an Quellen über Straffälligkeit: Statist. Bundesamt z. B.

aber hier: - SZ Artikel „**Seele**“: E. Binder (Direktorin am MPI)
- man erkennt zwar naturwiss. Ansatz (Psychiaterin)
- sie vertritt im Grunde interaktionistischen Ansatz:

⇒

- delinquentes (= straffälliges) Verhalten sei nicht deterministisch, sondern geprägt durch Wechselwirkung von endo- und exogenen Faktoren (epigenetisch)

- „das Gute ist, dass...! (Zitat)
- Bindungsstrukturen spielen wichtige Rolle (vgl. Zitat)
(zumindest deckt sich dies – wenigstens z. T. – mit den Ergebnissen der modernen Bindungsforschung)

3. Begriff „Straffälligkeit“ wurde gewählt, weil: „Jugendgerichtstag“

„Straffälligkeit“ – juristischer Begriff:

- ⇒ Handeln eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, welches gegen geltendes Recht bzw. Rechtsnormen verstößt

= laut §§ 1 u. 3 JGG ist derjenige **Straftäter**, wer ...

- a) z. Z. der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn (Jugendlicher)
z. Z. der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig (Heranw.)

...Jahre jung ist

- b) eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften des Jugendstrafrechts mit Strafe bedroht ist (§ 1 Abs. I u. II)

- c) z. Z. der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln

...und... erwischt wird...!

in **pädagogischer** Hinsicht (philosophisch und psychologisch) ist das komplizierter (nicht Straffälligkeit, sondern Devianz etc.):

noch einmal juristisch:

- straffällige Tat = Handlung, welche Strafe nach sich ziehen soll
- Straftäter = jemand, der eine Handlung begeht, welche Strafe nach sich ziehen soll

- **psychologisch:**

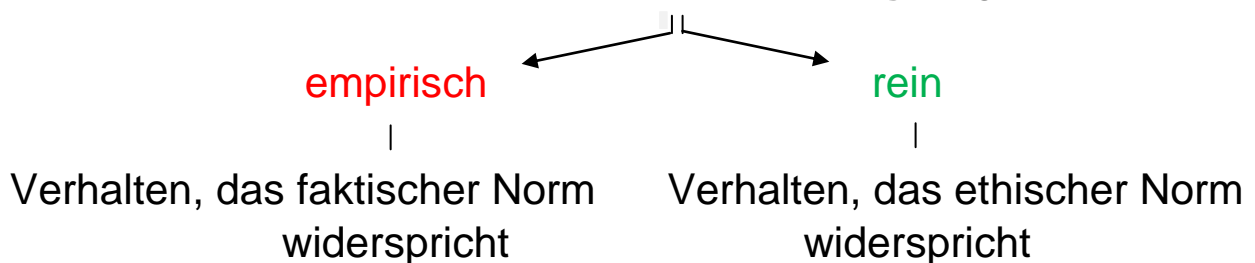
- Verhalten eines Jugendlichen, welches gegen empirisch festgestellte Entwicklungsnormen verstößt/
⇒ Verhaltensstörungen (z. B. **Störung des Sozialverhaltens**) länger als 6 Monate

- **philosophisch:**

- verstößt straffälliges/ deviantes Verhalten auch gegen ethische Regeln? (z. B. Fall Snowden: Verstoß gegen geltendes amerik. Recht, aber...)
- keine Strafe ist die höchste Strafe (Boethius)

⇒ Frage:

was heißt „**Verhaltensstörung**“ eigentlich?



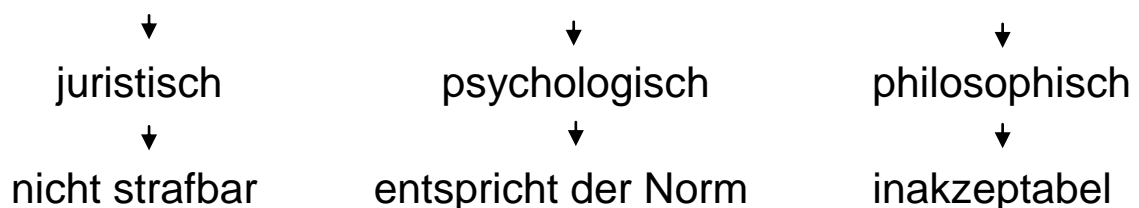
Definition: (vgl. Mischker 2005, S. 43)

- fixierte seelische Konfliktlage
- Abweichung vom Regelverhalten

eindeutige Bsp.:
- Mord - Körperverletzungen
- Diebstahl - Einbruch

weniger eindeutige Bsp.:

- Not-/ Höflichkeitslügen (86 % aller befragten Jugendlichen)
- sich selbst belügen (Prozentsatz wahrscheinlich noch viel höher)



⇒ wichtige

Unterscheidung (Myschker 2005, S. 448)

Delinquenz (Straffälligkeit)

Devianz

gegen geltende Rechte
verstoßendes Verhalten

von der Norm abweichend

⇒ man sieht ⇒ klare Verwendung der Begriffe ist wichtig!

folgende Vorgehensweise:

- I. Klärung zentraler Begriffe (Zusammenhang, Bindung, Kinder u. Jugendliche, Verhaltensstörung)
- II. Multidimensionales Pathogenesemodell (i. A. an Resch)
- III. Kontext Delinquenz und V.-Störungen bei Jugendlichen
- IV. Bindung als besonderer Risiko- und Schutzfaktor
- V. Zusammenfassung

ad I. Klärung zentraler Begriffe (bezogen auf die Themenstellung)

1. Terminus



kausal

„Zusammenhang“



korrelativ

eindeutige U/W- Zuordnung;
streng genommen gibt es eine
solche nicht (Quantentheorie)

relativ; beschreibt enge Ver-
bindung zweier Variablen (z. B
Misshandlungen/ D-Bindung)

2. „Jugendliche und Heranwachsende“

Zeitspannen (pädagogisch):

0-3 KK 4-6 **FK** 7-11 MK 12-14 SK 15-18 JA 19- EA

(Oerter/ Montada)

0-2 FK 3-5 K 6-12 MK 13-18 AZ 19-

(Havighurst)

⇒ **Jugendalter: mit Beginn der Pubertät (ab ca. 13 Jahren)**

3. Verhaltensstörungen (Verh.-Auffälligkeiten – länger als 6 Monate)

- Abhängigkeitserkrankungen
- affektive Störung (z. B. Depression, Manie)
- neurotische St., Belastungsstörungen (z. B. Angststörungen, PTBS; psychosomatische Störungen)
- Persönlichkeitsstörungen (z. B. Borderline, symbiotische Beziehungen, S-M, Narzissmus, Impulskontrollstörungen, Pädophilie)
- Verhaltens-St. und emotionale St. mit Beginn in der Ki/ Ju (z. B. hyperkinetische St., **Störung des Sozialverhaltens**)

4. Bindung (engl.: attachment)

a) bezeichnet eine enge, emotionale Beziehung zwischen Menschen; das Neugeborene entwickelt eine spezifische Beziehung zu seinen Eltern sowie zu anderen Bezugspersonen

eine (sichere) Bindung bedeutet beim Kleinkind, im Falle objektiver oder subjektiv erlebter Gefahr (Ängste, Bedrohungen, Schmerzen) Schutz und Beruhigung von seinen Bindungspersonen zu erhalten; im Gegenzug bewirkt das Kind beim Erwachsenen komplementär Fürsorgeverhalten (engl. „nurturing“)

b) Vier Bindungstypen des Kindes (vgl. Oerter/ Montada 2002, S. 199 f.)

- Typ A: unsicher-vermeidend
- Typ B: sicher, balanciert
- Typ C: unsicher-ambivalent
- **Typ D: desorganisiert, desorientiert**



hier von besonderem Interesse...

- wurde erst wesentlich später festgestellt, weil dieser Typ zwei Bindungstypen ähnelt; Mary Main führte diese Klassifikation ein
- Kinder dieses Typs zeigen unerwartetes, mitunter bizarres Verhalten wie: Stereotypien, unvollendete oder unvollständige Bewegungsmuster (Grimassieren, Erstarren)
- ein solches Verhalten wurde insbesondere bei Kindern mit Missbrauchserfahrung beobachtet; es wurden aber auch andere Risikofaktoren ausgemacht (vgl. Oerter/ Montada 2002, S. 201)
- D-Verhaltensweisen bei Kindern können also auf überdauernde Schwierigkeiten bei der Verhaltensregulation, auf vorübergehende Beunruhigungen oder auf anhaltende, ängstigende Erfahrungen hinweisen

Erklärung:

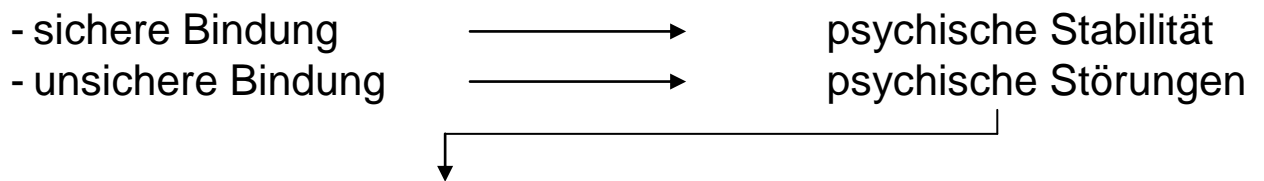
- Kind muss **auf jeden Fall** eine Bindung zu einer Bindungsperson aufbauen; Bindungsmuster werden aktiviert, so bald es Schutz und Unterstützung bedarf;
- allerdings kann ein Kind keine einheitliche Bindungsstrategie entwickeln, wenn die BP zugleich Auslöser für das Bindungsverhalten ist und somit selbst die Bedrohung darstellt
 - Kind gerät in eine sogenannte „**double-bind-situation**“, aus der es für das Kind kein Entrinnen gibt

es gilt als empirisch gut belegt (Brisch u. a.), dass...

Verhaltensstörungen (ins. F 8/ F 9 ICD 10)



beruhen sehr häufig auf Bindungsstörungen



- Abhängigkeitserkrankungen
- affektive Störung (z. B. Depression, Manie)
- neurotische St., Belastungsstörungen (z. B. Angststörungen, PTBS; psychosomatische Störungen)
- Persönlichkeitsstörungen (z. B. Borderline, symbiotische Beziehungen, S-M, Narzissmus, Impulskontrollstörungen, Pädophilie)
- Verhaltens-St. und emotionale St. mit Beginn in der Ki/ Ju (z. B. hyperkinetische St., **Störung des Sozialverhaltens**)

ad II. Multidimensionales Pathogenesemodell (i. A. an Resch)
(bio-psychoziale Risiko- und Schutzfaktoren)

biologische: (Binder - FKBP 5 – in: „nature neuroscience 2014“)

- dramatische Erlebnisse in der Kindheit hinterlassen Spuren im Erbgut
- bei Menschen mit bestimmter Genvariante verstärkt extremer Stress in jungen Jahren die Aktivität eines Gens, wodurch Cortisol falsch reguliert wird
- durch Stress kommt es zu molekularen Veränderungen!

ferner:

- bei Menschen mit FKBP 5 wirken Antidepressiva besser als bei Menschen ohne FKBP 5

psychosoziale:

- eingeschränkte Affektregulation (schwieriges Temperament)
 - eingeschränkte Leistungsmotivation
 - feindseliges emotionales Klima
 - psychische Erkrankungen der Eltern
 - gewalttätiges Erziehungsverhalten der Eltern
 - Deprivation (Vernachlässigung etc.)
 - sexueller Missbrauch
 - Armut und Arbeitslosigkeit der Eltern
 - Gewalt in der Gesellschaft
 - Ablehnung seitens der peer-group
- etc.

zentraler Faktor bzw. entscheidende Schnittstelle sind:

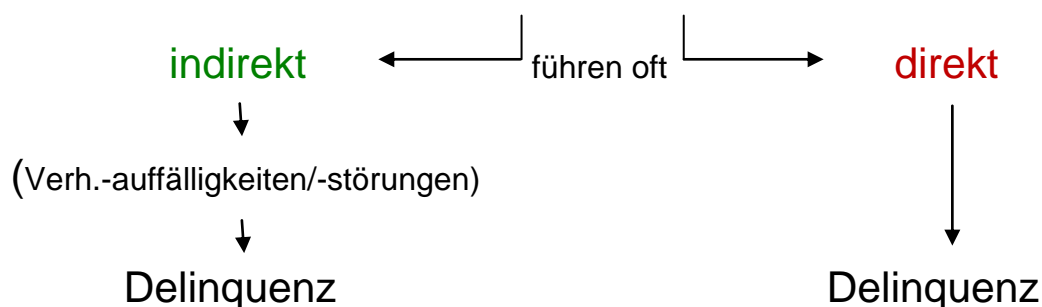
Bindungsstrukturen

⇒ zentrale Einflussgröße für andere Störungen
(vgl. oben; Brisch)

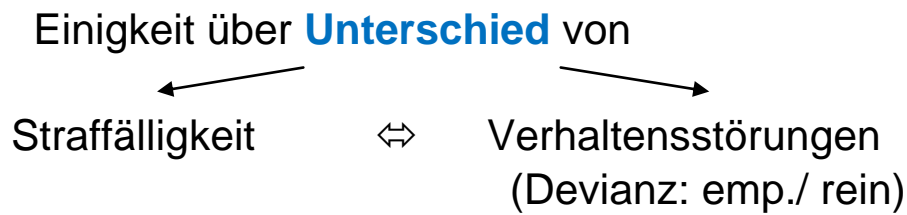
ad III. Kontext Delinquenz und V.-Störungen bei Jugendlichen

a)

Vernachlässigung/ Misshandlung/ Bindungsprobleme



b) empirische Belege



aber auch

Gemeinsamkeit



- wer straffällig wurde, zeigt sehr häufig psychosoziale Störungen, auch schon vor der Strafmündigkeit! (vgl. Mischker S. 456 f.)

FPI-R

- inhaftierte Jugendliche seien „überdurchschnittlich gestört und unausgeglichen“ (unsicher, ängstlich, aggressiv, unreif, lebensunzufrieden, intolerant etc.)

DPS, ADHS etc.

- viele litten an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, für welche eine hyperkinetische Störung sowie eine Störung des Sozialverhaltens in der Kindheit prädisponierend sei (Lügen, Stehlen, Weglaufen, Vandalismus etc.)

Merkmale: - mangelnde Empathie - geringe Frustrationstoleranz
- Reizbarkeit u. Aggress. - Verantwortungslosigkeit etc.

ad IV. Bindung als besonderer Risiko- und Schutzfaktor

a) unsichere Bindung ⇒ Verhaltensstörungen ⇒ Delinquenz
aber: keine Kausalität !!!

b) sichere Bindung ⇒ kaum Verhaltensstör. ⇒ kaum Delinquenz
aber auch hier: keine Kausalität !!!

ad V. Resümee

knüpft an obige Ausgangsfrage an:

1. Straffälligkeit kann am ehesten durch sichere Bindungsstrukturen vermieden werden...(liegen nur bei ca. 1/3 der Kinder vor)
 2. Umkehrschluss: Unsichere Bindungen (insbes. D-Bindungen) tragen entscheidend zur Straffälligkeit von Jugendlichen bei
- ⇒ wie können sichere Bindungsstrukturen ermöglicht und unsichere vermieden werden???



Bearbeitung eines Teilaspekt in der **Arbeitsgruppe**:

Entstehung von D-Bindungen und ihre Konsequenzen